

Rundschreiben 2013/x Anrechenbare Eigenmittel Banken

Aufsichtsrechtlich anrechenbare Eigenmittel von Banken

Referenz: FINMA-RS 2013/x „Anrechenbare Eigenmittel Banken“
 Erlass: xx
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung: xx
 Konkordanz: vormalig FINMA-RS 08/34 „Kernkapital Banken“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 4 Abs. 2
 BEHV Art. 29
 ERV Art. 14 Abs. 2
 Anhang 1: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

I. Gegenstand	Rz	0–5.1
A. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	1
B. Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards	Rz	2–5
C. Systemrelevante Banken	Rz	5.1
II. Anwendungsbereich	Rz	6
Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken	Rz	6.1–6.60
III. Grundsätze	Rz	6.1–6.2
IV. Partizipationskapital	Rz	6.3–6.5
V. Kapitalelemente von Nichtaktiengesellschaft	Rz	6.6–6.16
A. Privatbankiers	Rz	6.7–6.11
B. Kantonalkassen und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts	Rz	6.12–6.15
C. Sonderbestimmung zu Partizipationskapital	Rz	6.16
VI. Wandlungskapital und Anleihen mit Forderungsverzicht	Rz	6.17–6.28
A. Ausgangslage	Rz	6.17–6.18
B. Umfang des Forderungsverzichts / EM-Anrechnung	Rz	6.19–6.26
C. Anteil an Verbesserung nach Forderungsverzicht	Rz	6.27–6.28
VII. Minderheitsanteile	Rz	6.29–6.37
VIII. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)	Rz	6.38–6.49
A. Allgemeines	Rz	6.38–6.40
B. Auslösung	Rz	6.41–6.44
C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe	Rz	6.45–6.46
D. Verhältnis von externem zu internem Finanzinstrument	Rz	6.47–6.49

IX. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)	Rz 6.50–6.60
A. Wertberichtigungen	Rz 6.50–6.53
B. Reserven	Rz 6.54–6.57
C. Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken	Rz 6.58
D. Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter	Rz 6.59–6.60
Teil 2 Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards	Rz 7–29
X. Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards	Rz 7–9
XI. Berechnung des Kernkapitals	Rz 9.1
XII. Korrekturen	Rz 10–15.7
A. Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz 11–13
B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz 14–15
C. Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard	Rz 15.1–15.7
XIII. Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option")	Rz 16–25
XIV. Berechnung im Einzelabschluss	Rz 26–27
XV. Zusätzliche Berichterstattung	Rz 28
XVI. Prüfung	Rz 29
Teil 3 Systemrelevante Banken	Rz

I. Gegenstand

Das Rundschreiben regelt im Bereich anrechenbare Eigenmittel des 2. Titels der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) erstens technische Ausführungsbestimmungen genereller Art für Banken, Effekthändler und Finanzgruppen (nachfolgend „Banken“). 0

Zweitens enthält das Rundschreiben Spezialbestimmungen für Banken, welche ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellen, welche von der FINMA zugelassen sind (nachfolgend „international anerkannte Standards“). Im dritten Teil werden schliesslich Aspekte im Zusammenhang mit anrechenbaren Eigenmitteln von systemrelevanten Banken geregelt.

(Platzhalter: hier zu späterem Zeitpunkt allenfalls Gegenstand von Teil 3 systemrelevante Banken einführen.) 0.1

A. Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

Die Rz. 6.1 – 6.28 enthalten technische Ausführungsbestimmungen zu den Vorgaben des 2. Titels der Eigenmittelverordnung. 1

B. Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards

Rz 1c der Richtlinien der FINMA zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV; FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“) gestattet es den Banken, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des International Accounting Standards Board (IFRS/IAS-Normen) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) sowie, für Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedsland stehen, nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes zu erstellen. 2

Die anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie für allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 3

Aufgrund der Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 ERV ist die FINMA befugt, Vorgaben bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu erlassen, sofern eine Bank ihre Abschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellt. 4

Die Berechnungen stützen sich auf einen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit Art. 6 ff. ERV. 5

C. Systemrelevante Banken

(Platzhalter) 5.1

II. Anwendungsbereich

Für die einzelnen Teile dieses Rundschreibens gelten folgende Anwendungsbereiche: 6

- Teil 1 – Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken – Rz. 6.1-6-58: alle Banken;
- Teil 2 – Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards – Rz. 7-29: Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem gemäss Rz 2 international anerkannten Standard erstellen; und
- Teil 3 – Systemrelevante Banken – Rz ?? -??: Systemrelevante Banken mit Sitz in der Schweiz.

Teil 1 Anrechenbare Eigenmittel für alle Banken

III. Grundsätze

Nur die jeweils qualitativ höchsten Gesellschaftskapitalbestandteile einer Bank werden dem harten Kernkapital (CET1) zugerechnet. Die übrigen Bestandteile des Gesellschaftskapitals können dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) oder dem Ergänzungskapital (T2) angerechnet werden, sofern sie deren Bedingungen erfüllen. 6.1

Die Anrechnung von zwei oder mehreren von derselben Gesellschaft ausgegebenen Kapitalinstrumenten als CET1 setzt voraus, dass diese Kapitalinstrumente hinsichtlich Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie bezüglich der Behandlung im Falle einer Liquidation gleichberechtigt sind. 6.2

IV. Partizipationskapital

Sofern das Partizipationskapital hinsichtlich Gewinn- und Verlustbeteiligung oder bezüglich Behandlung im Falle einer Liquidation ein Vorrecht gegenüber dem Aktien- oder Dotationskapital vermittelt, qualifiziert das Partizipationskapital nicht als CET1. 6.3

Darf Partizipationskapital aufgrund der Bestimmungen von Rz 6.1-6.2 nicht dem CET1 zugerechnet werden, kann es als zusätzliches Kernkapital (AT1) angerechnet werden, sofern es die Kriterien für AT1 erfüllt. Als Gesellschaftskapital muss Partizipationskapital jedoch keine explizite, vertraglich geregelte Verlusttragung (Wandlung oder Forderungsverzicht) enthalten. 6.4

Die Ausführungen zu dem Verhältnis von Partizipationskapital und dem Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability) sind in Ziffer VIII nachfolgend geregelt. 6.5

V. Kapitalelemente von Nichtaktiengesellschaft

Die Beurteilung regulatorischer Eigenmittel orientiert sich hauptsächlich an der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diese Kriterien gelten auch für Nichtaktiengesellschaften unter Berücksichtigung ihrer besonderen Konstitution und Rechtsform. 6.6

A. Privatbankiers

Privatbankiers im Sinne des Bankengesetzes (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) zeichnen sich durch die unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafter aus. Die unbeschränkte Haftung selbst qualifiziert nicht als regulatorisches Kapital. Sie scheidet an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 17 Abs. 1 E-ERV, wonach Eigenmittel vollständig einbezahlt sein müssen. 6.7

Artikel 23 E-ERV ordnet die Kapitalkonten dem CET1 zu, während gemäss Art. 27 Abs. 4 E-ERV die Forderungen (Guthaben) unbeschränkt haftender Gesellschafter gegenüber der Bank neu T2 bilden. Letztere unterscheiden sich von den Kapitalkonten insbesondere insofern, als sie Fremdkapital einer Bank darstellen. 6.8

Wird die in Art. 23 Absatz 1 Buchstabe b E-ERV als Voraussetzung für die regulatorische Gleichbehandlung von Kapitalkonten und Kommanditeinlage gestellte Voraussetzung nicht erfüllt, gilt nur derjenige Kapitalbestandteil als CET1, welcher nach den konkreten Vertragsverhältnissen unter den Gesellschaftern den ersten und im Verhältnis höchsten Anteil jeder Art von Verlusten unter einer Fortführungsbetrachtung zu tragen hat. Der andere Kapitalbestandteil wäre somit dem AT1 zuzurechnen. 6.9

Gemäss dem Grundsatz von Rz. 6.9 ist entsprechend den konkreten Verhältnissen selbst die Kommanditeinlage nicht ohne weiteres CET1: Sollte sie konkret bei Fortführung des Geschäftsbetriebes erst nach den Kapitalkonten verlusttragend sein, wäre die Kommanditeinlage konsequenterweise AT1 (ungeachtet der anderslautenden Formulierung in Art. 21 Abs. 1 E-ERV). 6.10

Ein Verbot der Vorzugsausschüttung für CET1-Kapitalbestandteile von Privatbankiers gibt es nicht, wenn dadurch ein Entgelt für die unbeschränkte Haftung geleistet wird. 6.11

B. Kantonalkassen und andere Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts

Die bei einem grossen Teil der Kantonalkassen und anderer Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts heute vorhandene Staatsgarantie des Kantons erhält im Rahmen der Berechnung des regulatorischen Kapitals der Banken keine Anerkennung. Sie scheidet an der ersten Grundvoraussetzung in Art. 17 Abs. 1 E-ERV, wonach Eigenmittel vollständig einbezahlt sein müssen. 6.12

Die Anerkennung von Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als CET1 hängt davon ab, ob dieses der Bank grundsätzlich unbefristet zur Verfügung gestellt wird und 6.13

Verluste primär trägt. Die Beurteilung hängt von der gelebten Praxis ab und gewichtet diese höher als allfällige formelle Hinweise auf theoretische Fälligkeiten.

In Artikel 22 Abs. 2 E-ERV wird darauf hingewiesen, dass auch bei Kantonalbanken das CET1-Kapital nicht vorbehaltlos verzinst werden darf, sondern einen Betriebsgewinn oder entsprechende Reserven voraussetzt. 6.14

Bei Kantonalbanken und anderen Banken in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, die neben dem Dotations- respektive Aktienkapital über Partizipationskapital verfügen, bestimmt sich die Anrechenbarkeit des Partizipationskapitals gemäss Rz 6-3 – 6.5. 6.15

C. Sonderbestimmung zu Partizipationskapital

Partizipationskapital, welches nicht für CET1 qualifiziert, kann im Rahmen der Übergangsbestimmungen als CET1 zu einem beschränkten, sich jährlich um 10% vermindernden Teil, angerechnet werden, wenn es von einer Bank ausgegeben worden ist, welche keine Aktiengesellschaft ist. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Partizipationskapital: 6.16

- unter bisherigem Aufsichtsrecht (ERV bis 31.12.2012) uneingeschränkt als Tier 1 (Kernkapital) gegolten hatte; und
- nach geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital gilt.

VI. Wandlungskapital und Anleihen mit Forderungsverzicht

A. Ausgangslage

Der Entwurf-ERV sieht den Forderungsverzicht als vollwertige Alternative zur Wandlung in CET1-Kapital zum Zwecke der Erreichung einer Verlusttragung vor. Der Forderungsverzicht ist somit eine von zwei anerkannten Formen der Verlusttragung von Kapitalinstrumenten. Die Verlusttragung ist erforderlich bei: 6.17

- zusätzlichem Kernkapital (AT1), welches gemäss Rechnungslegung als Verbindlichkeit klassifiziert, zur Fortführung des Geschäftsbetriebes (Art. 24 Abs. 1 Bst. d E-ERV)¹;
- zusätzlichem Kernkapital im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 26 E-ERV; PONV); und
- Ergänzungskapital (T2) im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 27 Abs. 3 i.V. mit Art. 26 Abs. 1 und 2 E-ERV).

(Platzhalter Forderungsverzicht bei systemrelevanten Banken) 6.18

¹ Der entsprechende Zeitpunkt oder auslösende Trigger bei Fortführung ist noch Gegenstand von Abklärungen im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

B. Umfang des Forderungsverzichts / EM-Anrechnung

Der Forderungsverzicht kann sich auf einen Teil des Nominalbetrages beschränken. 6.19

Als Folge einer solchen Beschränkung kann nur der vertraglich vereinbarte maximale Forderungsverzicht als Eigenmittel angerechnet werden. 6.20

Beim AT1-Kapitalinstrument ist der maximale Forderungsverzicht festzulegen für: 6.21

- den Zeitpunkt einer Verlusttragung mit Fortführung des Geschäftsbetriebes (going concern); und
- den PONV.

Der Betrag des Forderungsverzichtes für den PONV muss mindestens dem Forderungsverzicht bei Fortführung des Geschäftsbetriebes entsprechen.

(Platzhalter systemrelevante Banken zu CoCos). 6.22

Ein AT1-Kapitalinstrument gemäss Rz 6.21, welches unter Fortführung des Geschäftsbetriebes effektiv einen Verlust getragen hat, kann als T2-kompatibles Kapitalinstrument für einen Restbetrag angerechnet werden, wenn die PONV-Verlusttragung dafür vorgesehen ist. 6.23

Im Falle eines T2-Instrumentes stellt ein allfälliger Restbetrag nach einem maximalen Forderungsverzicht beim PONV kein regulatorisches Kapital dar. 6.24

Nach erfolgtem maximalem Forderungsverzicht erfolgen die Bedienung des Instrumentes, eine allfällige Kündigung durch die Bank und die Rückzahlung eines Restbetrages gemäss den vertraglichen Bestimmungen des ursprünglichen Instruments. 6.25

Vorbehalten bleibt die Verlusttragung im Sinne der ursprünglichen Rangordnung als regulatorisches Kapitalinstrument bei Liquidation respektive Konkurs in den Fällen, da: 6.26

- keine PONV-Verlusttragung vorangegangen ist; oder
- nach einer Verlusttragung ein Restbetrag blieb.

C. Anteil an Besserung nach Forderungsverzicht

Ein allfälliger Anteil des Investors an einer Besserung der finanziellen Lage der Bank nach einem erfolgten Forderungsverzicht betreffend ein entsprechendes Kapitalinstrument muss in den ursprünglichen Emissionsbedingungen definiert sein. 6.27

Die FINMA prüft diesbezügliche Emissionsbedingungen, insbesondere die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Voraussetzung für die bedingte Gewährung solcher Ansprüche. 6.28

VII. Minderheitsanteile

Minderheitsanteile entstehen bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung, wenn Kapitalanteile an voll konsolidierten operativen Tochtergesellschaften durch echte Drittparteien (unverbundene Investoren) gehalten werden. 6.29

Unverbundene Investoren einer Tochtergesellschaft sind weder direkt noch indirekt mit einer der Tochtergesellschaft übergeordneten Bank oder Bankholding stimmrechts- oder kapitalmässig oder auf andere Weise an einem Unternehmen verbunden, welches direkt oder indirekt die Minderheitsanteile hält. 6.30

Hingegen sind verbundene Investoren einer Tochtergesellschaft in Anlehnung an Artikel 663e Absatz 1 des Obligationenrechts Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise mit der übergeordneten Bank oder Bankholding unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden.

Die Anerkennung von hartem Kernkapital auf konsolidierter Ebene erfordert, dass die Beteiligung durch Dritte an der voll konsolidierten Tochtergesellschaft ebenfalls die Qualität von hartem Kernkapital hat. Zusätzlich muss es sich bei der Tochtergesellschaft gemäss Art. 19 Abs. 2 E-ERV um ein reguliertes Unternehmen (definiert in Art. 4 Bst. c E-ERV) des Finanzbereichs handeln. 6.31

Im Gegensatz zu der Bestimmung von Minderheitsanteilen im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt regulatorisch nur eine Anerkennung, sofern die Minderheitsanteile in der Tochtergesellschaft nicht als überschüssiges hartes Kernkapital beurteilt werden. Diese Unterscheidung in der konsolidierten Betrachtung erfolgt, weil im Falle einer überkapitalisierten Tochtergesellschaft nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anteil an Kapitalüberschuss der Drittpartei tatsächlich die Finanzgruppe stützen wird. 6.32

Das überschüssige harte Kernkapital der Tochtergesellschaft ergibt sich aus deren hartem Kernkapital abzüglich des niedrigeren der beiden folgenden Werte: Dem Kapitalerfordernis an hartem Kernkapital, welches für die RWA der Tochtergesellschaft im Rahmen der: 6.33

- lokalen Vorschriften; oder
- konsolidiert anwendbaren Vorschriften gilt.

Nach dem gleichen Prinzip für Minderheitsanteile werden auch Anteile weiteren regulatorischen Kapitals (AT1 und T2) an konsolidierten Tochtergesellschaften im Rahmen der konsolidierten Berechnung nur beschränkt auf Stufe Finanzgruppe anerkannt. 6.34

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Anrechenbarkeit kann das überschüssige Kapital einer Kapitalkategorie in einer tieferen Kapitalkategorie angerechnet werden. 6.35

Die Ausführungen in diesem Abschnitt bezwecken nicht die Aberkennung von Kapitalinstrumenten, welche durch ein SPV begeben und gruppenintern weitergeleitet 6.36

werden.

VIII. Vertragsbestimmungen für Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV)

A. Allgemeines

Gemäss Art. 26 i.V. mit Art. 27 Abs. 3 E-ERV müssen AT1 und T2 Kapitalinstrumente im Rahmen ihrer Emission vertraglich den Beitrag dieser Instrumente zur Sanierung der Bank/Finanzgruppe im Zeitpunkt drohender Insolvenz (Point of non-viability, PONV) vorsehen. 6.38

Ähnlich bedingter Kapitalinstrumente erfolgt die Schaffung von CET1 entsprechend der vertraglichen Ausgestaltung über die: 6.39

- Wandlung in Gesellschaftskapital; oder
- Auslösung eines bedingten Forderungsverzichtes.

Der Zeitpunkt drohender Insolvenz kann nicht anhand feststehender Parameter definiert werden. Der Entscheid, die in den entsprechenden Kapitalinstrumenten bedingt zugestanden Folgen auszulösen, wird zu einem gewissen Grade von einer subjektiven Beurteilung der Situation der Bank respektive der Finanzgruppe durch die FINMA abhängig bleiben. 6.40

B. Auslösung

Artikel 26 Abs. 2 E-ERV nennt in Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards, dass ein PONV als erreicht zu betrachten ist: 6.41

- vor Inanspruchnahme einer Rekapitalisierungsmassnahme oder ähnliche Hilfsmassnahme durch die öffentliche Hand; oder
- wenn die FINMA es für notwendig erklärt.

Im ersten Fall, soll vermieden werden, dass die öffentliche Hand mittels neuen Haftungskapitals vorbestehende Kapitalinstrumente vor einer effektiven teilweisen oder vollständigen Verlusttragung bewahrt. Nur wenn jene Kapitalinstrumente vorher in Aktien wandeln oder der Forderungsverzicht ausgelöst wird, kann diese unbeabsichtigte Konsequenz vermieden werden. 6.42

Nicht als Unterstützung zu betrachten, sind Handlungen der öffentlichen Hand, welche überwiegend kommerziellen Charakter haben und auch durch eine Drittpartei hätten vorgenommen werden können. 6.43

Der zweite Fall soll die Auslösung auch dann ermöglichen, wenn keine Hilfe der öffentlichen Hand erfolgt. Zweck dieser Bestimmung ist es insbesondere, das Potential der CET1-Schaffung im PONV zu nutzen und eine drohende Insolvenz der Bank durch die 6.44

Verbesserung ihrer Eigenmittelsituation abzuwenden. Weil durch die Folgen der Auslösung im PONV die Stellung der Gesellschaftseigner (beispielsweise der Aktionäre) tendenziell verbessert wird, wird dieser Entscheid sorgfältig abzuwägen sein.

C. Spezialaspekte in der Finanzgruppe

In einer Finanzgruppe sollen Kapitalinstrumente mit PONV in Ausnahme zu den Vorgaben von Basel III grundsätzlich nicht in einer regulierten Tochtergesellschaft in einem Drittstaat ausgegeben werden. Es kann sonst nicht vermieden werden, dass sich die Aufsichtsbehörde des Gastlandes für zuständig erklärt, den PONV auszulösen. 6.45

Begibt eine schweizerische Bank dennoch AT1 oder T2 über eine regulierte Tochtergesellschaft im Ausland und werden die Mittel über ein internes Kapitalinstrument in die inländischen Konzerneinheiten weitergereicht, entscheidet die FINMA über deren Anerkennung im Rahmen der konsolidierten Betrachtung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gastlandes betreffend den PONV. 6.46

D. Verhältnis von externem zu internem Kapitalinstrument

Das Erfordernis betreffend SPV-Emissionen (Art. 25 und Art. 27. Abs. 2 E-ERV), wonach das interne Kapitalinstrument gleiche oder höhere Qualität regulatorischen Kapitals aufzuweisen hat, verlangt, dass im internen Kapitalinstrument ebenso eine vertragliche PONV-Bestimmung enthalten ist. 6.47

Sofern das externe Kapitalinstrument im Falle des PONV die Wandlung in CET1-Gesellschaftskapital vorsieht, ist im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Wirkung eines PONV im internen Kapitalinstrument dazu nicht in Konflikt steht. Insbesondere wenn Referenz des PONV im externen Kapitalinstrument eine Konzernobergesellschaft bildet, während das interne Instrument eine Bank der Finanzgruppe referenziert. 6.48

Die Sequenz der beiden Instrumente beim Eintreten eines PONV ist vertraglich entsprechend zu gestalten, sofern dies zur Sicherung der im PONV angestrebten CET1-Verbesserung bei der Emittentin des internen Instrumentes notwendig ist. 6.49

IX. Elemente des Ergänzungskapitals (T2)

A. Wertberichtigungen

Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, die weder einem bestimmten Kreditnehmer noch einer bestimmten Position zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken), bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der nach dem SA-BIZ gewichteten Positionen (für das Kreditrisiko gemäss Art. 38 E-ERV) an das T2-Kapital anrechnen. 6.50

Banken, die den IRB anwenden, können in dessen Rahmen einen allfälligen Überschuss an Wertberichtigungen dem T2 Kapital anrechnen. 6.51

Ein Überschuss liegt vor, wenn die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigen. 6.52

Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der Summe der nach dem IRB gewichteten Positionen angerechnet werden. 6.53

B. Reserven

Als Ergänzungskapital sind anrechenbar:

- stille Reserven in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgedient und als Eigenmittel gekennzeichnet werden; 6.54

- stille Reserven im Anlagevermögen, wobei die Differenz zwischen dem Höchstwert nach Artikel 665 des Obligationenrechts und dem Buchwert auf 45 Prozent der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert begrenzt ist; 6.55

- Reserven in den gemäss Niederstwertprinzip zu bilanzierenden Beteiligungstiteln und Obligationen in den Finanzanlagen, beschränkt auf 45 Prozent des nicht realisierten Gewinnes. 6.56

Die Prüfgesellschaft hat die Anrechenbarkeit der Bestandteile gemäss Rz 6.54 - 6.56 als Ergänzungskapital in ihrem Bericht über die Aufsichtsprüfung zu bestätigen. Desgleichen haben die Banken die Beträge in den Fällen von Rz 6.54 und 6.55 den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben. 6.57

C. Nachrangige Anleihen von Kantonalbanken

Auf Kantonalbanken ist Artikel 27 E-ERV sinngemäss anwendbar, sofern die der Bank gewährten nachrangigen Darlehen infolge Verzichts des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind. 6.58

D. Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter

Zur Anrechnung von Guthaben unbeschränkt haftender Gesellschafter ist erforderlich; dass

- sie über eine Nachrangerklärung gemäss Art. 17 Abs. 3 E-ERV verfügen; und 6.59

- die Bank sich aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung verpflichtet, keine Guthaben an Gesellschafter auszubezahlen, wenn dadurch die Anforderungen gemäss Art. 34 ERV und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der FINMA verletzt würden. 6.60

Teil 2 Spezialbestimmungen für Banken mit international anerkannten Standards

X. Zusätzliche Korrekturen für Banken mit Abschluss auf Grundlage eines international anerkannten Standards

Zum Zwecke der Bestimmung der konsolidierten regulatorischen Eigenmittel und als Grundlage für die Risikoverteilung erlaubt die FINMA die Massgeblichkeit eines Rechnungsabschlusses nach einem international anerkannten Standard. 7

Die Summe der einzelnen Elemente des buchhalterischen Eigenkapitals (inkl. der Elemente, die durch nicht erfolgswirksame Buchungen erfolgten) bildet die Berechnungsbasis. 7a

Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Rz 10 ff.) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen:

- Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie 8
- Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung. 9

XI. Berechnung des Kernkapitals

Gemäss Art. 28 Abs. 5 ERV (Allgemeines zu Korrekturen im regulatorischen Kapital) ist die Berechnung des CET1 respektive des AT1 bei Abschlüssen nach einem internationalen anerkannten Standard zu ergänzen. 9.1

XII. Korrekturen

Die Korrekturen werden bei den entsprechenden Eigenmittelbestandteilen vorgenommen, damit die im Ergebnis anrechenbaren Eigenmittel zwischen dem hartem und dem zusätzlichen Kernkapital unterschieden werden können. 10

A. Grundsätze zu Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren. 11

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital wieder zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund der Ausübung der 12

Marktbewertungsoption verbucht wurden („Fair Value Option“, siehe Rz 16 ff.)².

Unter gewissen Bedingungen ist es nach Zustimmung der FINMA möglich (siehe Rz 16 ff.), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren. 13

B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven

Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden. 14

Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital wieder beigefügt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern) zu bestimmen. 15

C. Angabe der wesentlichen Korrekturen bezüglich der anrechenbaren Eigenmittel von Banken mit international anerkanntem Standard

Die nachfolgenden Korrekturen sind im Eigenmittelausweis festzuhalten. Entsprechend ihrer Eigenheiten wird eine Bank gegebenenfalls zusätzliche Korrekturen vornehmen. Diese sind zu begründen. 15.1

Differenzen hinsichtlich des Konsolidierungskreises: Anpassungen (positiv oder negativ) betreffend Beteiligungen an Unternehmen, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind. 15.2

Eigene Beteiligungstitel: Anpassungen (positiv oder negativ) der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuches gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und Kontrakte auf eigene Beteiligungstitel, die nach dem international anerkannten Standard in den Eigenmitteln zu verbuchen sind. 15.3

Anpassungen (positiv oder negativ) im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen ausserhalb des Handelsgeschäftes: 15.4

- Abzug der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind, betreffend zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln, Schuldtiteln und anderen Aktiven;
- Negative und positive Bewertungsdifferenzen bezüglich Aktiven und Passiven, für welche die Marktbewertungsoption gewählt wurde. Im Falle einer Anerkennung der Marktbewertungsoption durch die FINMA genügt es, wenn einzig die Anpassungen betreffend der nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste (des laufenden Jahres und der vorange-

² Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden können, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit den RRV nicht zu erfassen sind.

gangenen Jahre) aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit erfolgen.

- Abzug von positiven Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.
- Abzug von positiven Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.
- Abzug sonstiger positiver Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.

Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen (« cash flow hedges »). 15.5

In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (defined pension fund liabilities) sind grundsätzlich zu berücksichtigen und bei der Ermittlung des harten Kernkapitals in voller Höhe abzuziehen. 15.6

Einzig für die ausgewiesenen Verpflichtungen der Bank gegenüber in der Schweiz organisierten beruflichen Vorsorgeeinrichtungen kann von den Beträgen gemäss Rechnungslegung unter Anwendung international anerkannter Standards abgewichen und die Bewertung gemäss FER 26 ersatzweise übernommen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 15.7

- Die Altersrentenleistungen der Vorsorgeinstitution basieren auf der effektiv geleisteten Summe der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzüglich Verzinsung (Beitragsprimat); und
- die Vorsorgeinstitution weist nach anerkannten schweizerischen Standards der beruflichen Vorsorge keine Unterdeckung auf, d.h. sie wird nach jenen Standards die regulatorisch geschuldeten Leistungen ohne zusätzliche Mittel der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erbringen können.

XIII. Anerkennung der Marktbewertungsoption ("Fair Value Option")

IFRS erlaubt unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht in den Handelsbeständen verbucht werden, nach dem Marktwert, und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. 16

Die durch die FINMA anerkannte Marktbewertungsoption kann auch Handelspositionen umfassen, welche der Definition von Rz 233 RRV nicht entsprechen. Die Anerkennung gilt nur für Positionen, welche gemäss dem anerkannten Standard zum Fair Value bewertet werden und deren Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung erfasst werden. 17

Die FINMA kann auf Antrag hin zulassen, dass nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste, mit Ausnahme der positiven oder negativen Wertschwankungen aufgrund der Veränderung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der 18

Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital berücksichtigt werden dürfen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten; 19
- Zusätzliche Angaben sind mittels Anhang 1 („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) der FINMA einzureichen. Diese Angaben müssen es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 34 ERV³ ermöglichen, die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen. 20

Der Anhang ist jährlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die internen monatlichen Bilanzen des ersten Semesters mindestens in einem Monat aufzeigen, dass die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Aktiven 5% aller Aktiven oder die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Passiven 5% aller Verpflichtungen übersteigen, muss der Anhang zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschluss erstellt werden. 21

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche für eine Verbuchung nach der Marktbewertungsoption bestimmt wurden, dürfen mit Ausnahme von Verlusten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nicht nach Rz 12 korrigiert werden. 22

Wendet eine Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39⁴ erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 11 und 12 zu behandeln. 23

Die FINMA ergänzt ihre Informationsbedürfnisse durch die Beurteilung der von der Bank veröffentlichten Geschäftsberichte. Wendet die Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, zeigt sie im Rahmen des Gesuches an die FINMA die Unterschiede in der Anwendung und in der Offenlegung der Marktbewertungsoption auf. Die FINMA kann Abweichungen in der Berichterstattung gemäss Rz 21 (Anhang 1) zulassen, sofern die Informationen gleichwertig sind. Die FINMA ist über Änderungen der diesbezüglichen Rechnungslegungsstandards möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. 24

Die Zustimmung der FINMA aufgrund von Rz 18 wird erteilt, nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option 25

³ Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung der Eigenmittelsituation unter Säule 2, der Supervisory Review Process, gemäss „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

⁴ Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn sie auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverpflichtungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist gemäss der Weisung der FINMA zu erstellen.

XIV. Berechnung im Einzelabschluss

Rz 1c RRV schränkt die Verwendung anerkannter Standards auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer jährlicher Einzelabschluss gemäss RRV notwendig. Dieser Abschluss sowie die entsprechenden internen Zwischenabschlüsse, die RRV konform sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 26

Die FINMA prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit einem anerkannten Standard erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände. 27

XV. Zusätzliche Berichterstattung

In Ergänzung zu den in Anhang 1 verlangten Informationen kann die FINMA im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit fest. 28

XVI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 29

Teil 3 Systemrelevante Banken

Anhang 1

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Information über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitle zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden:				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitle				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				¹
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeit-	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos	

¹ Verfügt die Bank über Finanzaktiven, welcher unter diese Kategorie fallen und ist sie nicht in der Lage, die Differenz zu ermitteln, muss dies begründet werden.

Anhang 1

Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

	raumes	Marktdaten beruht	
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Nettogewinne (-verluste)			

Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kotierten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitle zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitle				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten:				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Entwurf für Anhörung (Q4 2011)